

## Stellungnahme

Ansprechpartner BGW:  
Dipl. Biol., MBA Andrea Danowski

Rue Breydel 34  
B-1040 Brüssel  
Telefon: +32 (2) 235 01 90  
Telefax: +32 (2) 235 01 99  
E-mail: danowski@bgw.de  
Internet: www.bgw.de

Ansprechpartner DVGW:  
Dr. Claudia Castell-Exner

Josef-Wirmer-Str. 1-3  
53123 Bonn  
Telefon: +49 (0) 228 9188-650  
Telefax: +49 (0) 228 9188-988  
E-mail: castell-exner@dvwg.de  
Internet: www.dvgw.de

16.2.2006

des Bundesverbandes der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft  
(BGW), Berlin und Brüssel

und

der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.  
(DVGW), Bonn

anlässlich der 2. Lesung zur EU-Grundwasserrichtlinie  
2003/0210 (COD) / 12062/05

Anlässlich der Beratungen zur Novelle der EU-Grundwasserrichtlinie in zweiter Lesung im Europäischen Parlament positioniert sich der Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft (BGW) und die Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) auf der Grundlage des Gemeinsamen Standpunktes des Rates vom 24. Januar 2006 wie folgt.

Der vorgelegte Richtlinienentwurf ist aus Sicht der deutschen Wasserwirtschaft unzureichend. Die in erster Lesung des Europäischen Parlamentes erzielten Positionen für einen verbesserten Grundwasserschutz wurden bei den Ratsverhandlungen bis auf wenige Ausnahmen nicht übernommen, der Richtlinienentwurf wurde somit abgeschwächt.

Grundwasser ist die wichtigste Trinkwasserressource in Europa und damit eine der wichtigsten Lebensgrundlagen überhaupt. Für die deutsche Wasserwirtschaft ist deshalb die Sicherung der Qualität des Grundwassers von großer Bedeutung. Im Rahmen der Novellierung der Grundwasserrichtlinie sollte das in der alten Grundwasserrichtlinie 80/68/EG erreichte Schutzniveau mindestens erhalten bleiben.

- Das in der Wasserrahmenrichtlinie geforderte **Verschlechterungsverbot** muss **konsequent** in der Grundwasserrichtlinie **durchgesetzt werden**. Das in Artikel 7 (3) der Wasserrahmenrichtlinie verankerte Ziel der Verringerung des Behandlungs- und Aufbereitungsaufwandes von Grundwasser für die Trinkwassergewinnung und die **Umsetzung des Vorsorgeprinzips** muss in einer eigenen Bestimmung uneingeschränkt zum Ausdruck kommen. Die deutsche Wasserwirtschaft fordert weiterhin die Verankerung des **Verursacherprinzips** in der Grundwasserrichtlinie, einem zentralen Prinzip der EU-Wasserrahmenrichtlinie, sowie die Streichung von sozio-ökonomischen Überlegungen, da diese bereits in Art. 4 der Wasserrahmenrichtlinie ausreichend geregelt sind.

**Vorschlag: Wiedereinbringung des in der 1. Lesung angenommenen Änderungsantrages 3: Erwägung 1 a (neu)**

*(1 a) Grundwasser muss so geschützt werden, dass Trinkwasser guter Qualität in Übereinstimmung mit den in Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2000/60/EG festgelegten Zielen durch einfache Aufbereitung gewonnen werden kann.*

- Die Wasserrahmenrichtlinie schreibt in Art. 17 für das Grundwasser das Ziel eines guten chemischen Grundwasserzustandes vor, der durch die Grundwasserrichtlinie näher ausgeführt werden soll. Der **gute chemische Grundwasserzustand** ist jedoch nach wie vor nur **unzureichend definiert** und gefährdet mit dem derzeitigen Richtlinienentwurf den Ressourcen- und Verbraucherschutz. Die Möglichkeit, Schwellenwerte auf Ebene von Grundwasserkörpern festzulegen, ist eine zu kleinräumige Festlegung, die auch administrativ (Personal, Kosten) kaum zu beherrschen ist. Ferner könnten Standortnachteile entstehen.
  
- Die Regelungen zur Verringerung der Belastung des Grundwassers durch **Nitrat** sind in dem Richtlinienentwurf **unzureichend** und haben sich gegenüber dem Votum des Europäischen Parlaments verschlechtert. Dies ist hinsichtlich der Bedeutung von Grundwasser für die Trinkwassergewinnung kontraproduktiv. Durch die Verknüpfung der Qualitätsnorm mit der Nitratrichtlinie wird die Problematik von der Grundwasserrichtlinie auf die Nitratrichtlinie mit weit unverbindlicheren Schutzzielen und Zielerreichungsvereinbarungen übertragen.  
Die deutsche Wasserwirtschaft fordert den konsequenten Vollzug der Nitrat-Richtlinie in den Mitgliedsstaaten. Die Erfahrungen bei der Umsetzung der Nitrat-Richtlinie zeigen, dass der Ressourcenschutz hierdurch nur unzureichend vollzogen wird. Die Messungen der Behörden belegen, dass die gewünschten Verbesserungen der Grundwasserqualität außerhalb von Wasserschutz- und Wassereinzugsgebieten bisher so gut wie nirgendwo eingetreten sind.

**Vorschlag für einen Änderungsantrag, Annex I:**

Folgende Bemerkung in Annex I, Tab. 1, ist für den Schadstoff Nitrat zu streichen:

~~„Für in den Geltungsbereich der Richtlinie 91/676/EWG fallende Tätigkeiten müssen die im Zusammenhang mit diesem Wert (d.h. 50 mg/l) erforderlichen Maßnahmen und Programme im Einklang mit der genannten Richtlinie stehen.“~~

*Begründung: Durch den neuen Verweis auf die Nitrat-Richtlinie wurde der ursprüngliche Grenzwert von 50 mg/l nun in einen Aktionswert umgewandelt und damit weiter abgeschwächt. Wichtig ist aus Sicht der deutschen Wasserwirtschaft jedoch ein konkreter Grenzwert als klare Handlungsvorgabe. Mit der neuen Formulierung ist zudem unklar, ob die Fristen und Berichtspflichten für die Erreichung des guten Zustandes nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie für Nitrat weiterhin gelten.*

- Die deutsche Wasserwirtschaft weist darauf hin, dass ein **wirksamer Grundwasserschutz vor allem durch die Begrenzung von diffusen Emissionen** erfolgen muss - Qualitätsziele für Stoffe können den Grundwasserschutz ergänzen, aber nicht ersetzen. Vor diesem Hintergrund ist eine Überarbeitung von Artikel 6 des Richtlinienentwurfs dringend erforderlich. Insbesondere müssen verbindliche Regelungen und Maßnahmen festgelegt werden, um die Verschmutzung des Grundwassers durch diffuse Einträge wirksam zu verringern.

Trotz der schon seit Jahren geltenden Bestimmung zur Einhaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis stellt die Landwirtschaft noch immer die bedeutendste Verschmutzungsquelle des Grundwassers dar. Im deutschen Nitratbericht von 2004 kommt das Bundesumweltministerium zu dem Ergebnis, dass die nach der Nitratrichtlinie von 1991 ergriffenen Maßnahmen nicht zu einem deutlichen Rückgang der Grundwasserbelastung in landwirtschaftlich genutzten Einzugsgebieten

geführt haben. In dieselbe Richtung weisen auch die aktuellen Ergebnisse der ersten Bestandsaufnahme nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland. Demnach werden 52 % der Grundwasserkörper in Deutschland wahrscheinlich nicht das Ziel des guten Zustandes bis zum Jahr 2015 erreichen. Es ist allgemein bekannt, dass die Hauptursache hierfür die diffusen Einträge aus der Landwirtschaft sind. Der Anteil der diffusen Quellen für Stickstoff liegt bei ca. 80 %.

**Vorschlag für einen Änderungsantrag, Art. 6:**

1.a) alle ~~zum Anstreben der zur~~ Verhinderung des Eintrags gefährlicher Stoffe in das Grundwasser erforderliche Maßnahmen.

**Vorschlag für einen Änderungsantrag, Art. 6:**

~~Streichung 6.2: Der Eintrag von Schadstoffen aus diffusen Schadstoffquellen, die den chemischen Zustand des Grundwassers beeinflussen ist, soweit dies technisch möglich ist, zu berücksichtigen.~~

*Begründung: Aufweichung von Art. 6 und unnötige Formulierung, da Regelungen bereits in Art. 6.1.b) formuliert wurden.*

- Die deutsche Wasserwirtschaft hat im Rahmen der ersten Lesung die Aufnahme des **Grenzwertes für die Gesamtmenge an Pestiziden einschließlich der relevanten Metabolite von 0,5 µg/l** gefordert. Dies entspricht den Anforderungen der EU-Trinkwasserrichtlinie und weiterhin den Vorgaben von Anhang 6 der Pestizidzulassungs-Richtlinie. Es ist zu begrüßen, dass diese Forderung von Parlament und Rat übernommen wurde. Wichtig sind jedoch klare Vorgaben, insbesondere bezüglich der Einbeziehung der Metabolite in den Summengrenzwert.

**Vorschlag für einen Änderungsantrag, Annex I:**

Schadstoff	Qualitätsnormen	Bemerkung
Wirkstoffe in Pestiziden, einschließlich relevanter Stoffwechselprodukte, Abbau- und Reaktionsprodukte <sup>2)</sup>	<p>Einzelgrenzwert: 0,1 µg/l</p> <p>Summengrenzwert: 0,5 µg/l (insgesamt)<sup>3</sup></p>	

*Begründung: Die Fußnote 3 in Annex I, Tab. 1 „insgesamt ist die Summe der einzelnen, bei dem Überwachungsverfahren nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten Pestizide“ ist zu streichen.*

*Damit wird klargestellt, dass beide Grenzwerte auch die relevanten Stoffwechselprodukte, Abbau- und Reaktionsprodukte von Pestiziden umfassen.*

*Beide Qualitätsnormen sind zudem klar zu bezeichnen.*

- Das in Art. 17 der Wasserrahmenrichtlinie verankerte **Prinzip der Trendumkehr** findet sich im aktuellen Entwurf nur **unzureichend** wider. Die deutsche Wasserwirtschaft fordert die grundsätzliche Umkehrung **jedes Trends** einer Grundwasserverschlechterung, die **verbindliche Festlegung** des Ausgangspunktes für die Trendumkehr sowie die Setzung von **Fristen** für die Umkehrung dieser Trends. Dabei ist entsprechend Art. 4 der EU-Wasserrahmenrichtlinie den Besonderheiten von urbanen und industriellen Gebieten sowie Altlastenstandorten Rechnung zu tragen.

**Vorschlag für einen Änderungsantrag, Annex IV, Teil B: Streichung**

~~1.b) ein anderer Ausgangspunkt ist gerechtfertigt, wenn die Nachweisgrenze es nicht ermöglicht, einen Trend in Höhe von 75 % der Parameterwerte festzustellen, oder~~

~~c) die Anstiegsrate und die Umkehrbarkeit des Trends sind so beschaffen, dass es bei einem späteren Ausgangspunkt für Maßnahmen zur Trendumkehr noch möglich wäre, auf die kosteneffektivste Weise jegliche ökologisch signifikante nachteilige Veränderungen der Grundwasserqualität durch solche Maßnahmen zu verhindern oder zumindest so weit wie möglich abzumildern.~~

~~Bei Tätigkeiten, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 91/676/EWG fallen, ist der Ausgangspunkt für Durchführungsmaßnahmen zur Umkehrung signifikanter und anhaltender steigender Trends im Einklang mit der genannten Richtlinie und mit der Richtlinie 2000/60/EG festzulegen.~~

*Begründung: Die Umkehrung eines statistisch signifikanten und anhaltenden Trends ist in Art. 17 der Wasserrahmenrichtlinie als ein Vorsorgeinstrument vorgesehen, um bei einer Qualitätsverschlechterung des Grundwassers rechtzeitig einschreiten zu können. Sobald Trends einer Verschlechterung der Grundwasserqualität erkannt werden, sollten Maßnahmen ergriffen und eine Trendumkehr bewirkt werden.*

- Die deutsche Wasserwirtschaft begrüßt, dass ein **Einleitungsverbot für die Stoffe 1 bis 9 des Anhangs VIII der Wasserrahmenrichtlinie** verankert werden soll. Damit wurde der Forderung Rechnung getragen, auch für die endokrin wirksamen Substanzen und die chlorierten Lösungsmittel ein Einleitungsverbot festzuschreiben. Dies ist ein wichtiger Schritt, um Einträge von gefährlichen Stoffen in die Gewässer zu begrenzen bzw. zu beenden. Interpretationsspielräume sollten jedoch durch verbindliche Vorgaben verhindert werden.

**Vorschlag für einen Änderungsantrag, Art. 6:**

*Streichung 6.1.a) ...Bei der Ermittlung dieser Stoffe berücksichtigen die Mitgliedstaaten insbesondere die gefährlichen Stoffe, die zu den in Anhang VIII Nummern 1 bis 6 der Richtlinie 2000/60/EG genannten Familien oder Gruppen von Schadstoffen gehören, sowie die Stoffe, die zu den in Anhang VIII Nummern 7 bis 9 der Richtlinie 2000/60/EG genannten Familien oder Gruppen von Schadstoffen gehören, ~~wenn diese als gefährlich erachtet werden,~~*

*Streichung 6.1: ~~...Zur Festlegung der in Buchstabe a oder b genannten Maßnahmen können die Mitgliedstaaten in einem ersten Schritt ermitteln, in welchen Fällen die in Anhang VIII der Richtlinie 2000/60/EG aufgeführten Schadstoffe, insbesondere die in Nummer 7 des genannten Anhangs aufgeführten essentiellen Metalle und Metallverbindungen, als gefährlich bzw. nicht gefährlich einzustufen sind.~~*

*Begründung: Aufweichung von Art. 6*

- **Die künstliche Grundwasseranreicherung** muss nach wie vor möglich bleiben. Dies ist ein wichtiges Instrument einer nachhaltigen Trinkwassergewinnung. Die deutsche Wasserwirtschaft begrüßt, dass diese Forderung von Parlament und Rat übernommen wurde.